

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 54 (1909)
Heft: 45

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 6. November 1909, No. 11

Autor: Wetter, Ernst / Wespi, U.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

3. Jahrgang.

No. 11.

6. November 1909.

Inhalt: Statistik. — Das Fortbildungsschulgesetz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein. — Mitteilungen.

Besoldungsstatistik.

An die Mitglieder des Kantonalen Lehrervereins.

Der Unterzeichnete ersucht um *unverzügliche Ein-sendung* der noch ausstehenden Formulare, damit das Material bei den Verhandlungen über das Besoldungsgesetz beisammen ist.

Die durchgeführte Statistik soll nun aber die Grundlage bilden für eine ständige Statistik, deren Ergebnisse jederzeit zur Verfügung der Mitglieder stehen. Gerade auch für Besoldungsaufbesserungen in den Gemeinden wird die Zusammenstellung von grossem Werte sein. Bevor man die Agitation beginnt, wird es sich empfehlen, die Besoldungsverhältnisse ähnlich situierter Gemeinden kennen zu lernen und dann die eigenen Forderungen mit Vergleichsmaterial zu stützen. Jedes Mitglied kann das Material bei dem Unterzeichneten persönlich einsehen oder sich über beliebige Gemeinden schriftlich die nötigen Aufschlüsse geben lassen.

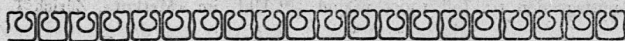
Damit aber die Sammlung ihren Wert bewahre, ist es nötig, von jeder, auch der kleinsten Veränderung der Besoldungs- oder Anstellungsverhältnisse der Sammelstelle sofort Kenntnis zu geben; es kann dies geschehen unter Benützung eines Formulars, das bei dem Unterzeichneten bezogen werden kann. Es soll dies nicht nur geschehen mit Bezug auf die Gemeindezulage, sondern auch bei Andersnormierung der Naturalleistungen, die gerade in nächster Zeit infolge Neutaxierung durch die Bezirksschulpflegen oder Erledigung eingereichter Rekurse noch Veränderungen erleiden können.

Winterthur, 1. September 1909.

Schützenstrasse 32.

Die Sammelstelle
für die Besoldungsstatistik:

Ernst Wetter.



Das Fortbildungsschulgesetz

ist der Hauptverhandlungsgegenstand der diesjährigen Synode. Die zürcherische Lehrerschaft wird vom Schöpfer des Gesetzes, Hrn. Erziehungsdirektor Ernst selber, in die Grundsätze und Absichten des Entwurfes eingeführt werden.

Der Vorstand des Kant. Lehrervereins hat es als seine Aufgabe betrachtet, der Gesetzesnovelle ebenfalls seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Nach einer Besprechung im eigenen engsten Kreise wurden zu einem gemeinsamen, allgemeinen Ratschlage die Kollegen im Kantonsrate eingeladen, von denen die Herren Biber, Ganz, Ribi und Seidel dem Rufe Folge zu leisten in der Lage waren. Ihre Bemühungen seien auch an dieser Stelle aufs beste verdankt.

Es könnte uns vielleicht vorgeworfen werden, wir hätten uns hier in ein Geschäft der Synode einmischen wollen. Allein nichts liegt uns ferner als diese Absicht. Wir sind vielmehr der Meinung, dass wir *neben* der Synode eine Aufgabe zu lösen haben. In der *Synode* wird die Lehrerschaft für die allgemeinen Ideen und die Durch-

führung des neuen Gesetzes gewonnen und begeistert werden. Die Pflicht des *Lehrervereins* ist es dagegen, zu prüfen, in was für ein Verhältnis die Neuordnung des Fortbildungsschulwesens sich speziell zum Lehrer setzen will, und nötigerweise für dessen Stellung und Interessen einzutreten.

Die allgemeine Würdigung der Gesetzesvorlage ergab folgende Hauptgedanken: Durch die Einführung der *obligatorischen* Fortbildungsschule erfüllt der Kanton Zürich eine Forderung der Gegenwart, der andere Kantone und Nachbarländer bereits in zum Teil mustergültiger Weise nachgekommen sind. Grosse Kreise unserer reifen Jugend werden durch sie einer bessern allgemeinen, beruflichen und staatsbürgerlichen Ausbildung teilhaftig werden, deren Segnungen in der Konkurrenzfähigkeit unserer Landwirtschaft, unseres Gewerbes und Handels sowohl als auch im bürgerlichen und politischen Leben nicht ausbleiben werden. Das Gesetz muss daher im allgemeinen unbedingt die Zustimmung und Unterstützung der Lehrerschaft finden. Allerdings haften ihm nach unserer Ansicht noch Mängel an. Doch soll uns dies nicht dazu verleiten, dem Gesetze Opposition zu machen, sondern nur veranlassen, an der Verbesserung der Vorlage zu arbeiten.

Es ist aus verschiedenen Gründen nicht die Aufgabe der Lehrerschaft, den Entwurf nach seiner organisatorischen und verwaltungstechnischen Seite zu kritisieren. Das ist Sache anderer Berufsverbände. Landwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Vereine werden diese Arbeit besorgen, und haben sie, wie aus der betreffenden Fachpresse zu ersehen ist, bereits in Angriff genommen. Wir dürfen uns also ruhig darauf beschränken, zu untersuchen, wo *uns* etwa der Schuh drücken möchte.

An solchen Stellen fehlt es nun allerdings nicht ganz. Da ist einmal der § 15. Absatz 2 sagt: Jeder Lehrer der zürcherischen Volksschule kann zur Erteilung von Unterricht an der Fortbildungsschule *verpflichtet* werden. Nehmen wir dazu gerade noch § 43, Absatz 2: Jeder Lehrer an einer Fortbildungsschule kann zur Teilnahme an Übungskursen einberufen werden. Das ist denn doch eine Beschränkung unserer gewohnten Lehrfreiheit, die ins dicke Zeug geht.

Die beiden Bestimmungen sind für die Lehrerschaft unannehmbar. Und zwar nicht nur deshalb, weil solcher Zwang gegen unsere freiheitlichen Empfindungen verstösst. Sie führen zu direkten Unzukömmlichkeiten und Härten. Denken wir an die kleinern Landschulen. Die Verhältnisse würden dort sicher dazu führen, dass mancher ältere, oder kränkliche Lehrer, der an der bisherigen Arbeitslast gerade schwer genug oder schon zu schwer zu tragen hat, zur Übernahme von Fortbildungsunterricht gezwungen würde. Wir meinen, dass sogar einem gesunden, rüstigen Lehrer die Aufbürdung des gesamten Fortbildungsschulunterrichtes neben seiner Achtklassenschule zur Überlast werden könnte. Aber neben der Arbeit bildet für den Lehrer an der *obligatorischen* Fortbildungsschule die Führung der Disziplin jedenfalls eine Hauptfrage. Bursche, die lieber alles andere treiben würden, als noch einmal auf die Schulbank zu sitzen, werden es an Versuchen nicht fehlen lassen, sich für die verlorene Freiheit in der Schule selber

schadlos zu halten. Mit solchen Elementen nun auf gute Art fertig zu werden, ist leider nicht jedem beschieden. Es ist daher gewiss nicht zuviel behauptet, dass manchem Lehrer der Beruf gründlich verleidet und das Leben verbittert würde, wenn er zur Übernahme von Fortbildungsschulunterricht verpflichtet wäre. Also fort, wenn irgend möglich, mit dieser Verpflichtung! Glaubt man aber, ihrer unter keinen Umständen entraten zu können, so ist die Aufstellung schützender Bestimmungen, namentlich aber die Einschränkung der Verpflichtung auf höchstens *zwei* Stunden, unbedingt notwendig.

Aber, wird man einwenden, ohne die Verpflichtung der Volksschullehrer zur Übernahme von Fortbildungsunterricht wird es überhaupt nicht möglich sein, genügende Lehrkräfte für die neuorganisierte Institution zu gewinnen. Das bringt uns auf die Besoldungsfrage. In § 17 des Entwurfes wird die Besoldung pro Unterrichtsstunde in den obligatorischen Fächern auf 2 *Franken* im Minimum festgesetzt. Wir werden nicht fehlgehen in der Annahme, dass dieses Minimum in einer grossen, ja sogar in der Mehrzahl von ländlichen Fortbildungsschulen zugleich das Maximum darstellen würde. Um diesen Lohnansatz richtig zu beurteilen, ist es notwendig, dass wir uns von der Arbeit, die eine Fortbildungsschulstunde dem Lehrer auferlegt, ein richtiges Bild machen. Soll der Unterricht die auf ihn gesetzten Erwartungen erfüllen und zu einem bestimmten, vorgezeichneten Ziele führen, so muss der Lehrer für jedes Fach einen den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Lehrgang aufstellen. Er kann dafür 1—2 Wochen seiner Ferien opfern, und zwar nicht nur einmal; sondern veränderte Umstände und gesammelte Erfahrungen werden ihn veranlassen, diese Arbeit von Zeit zu Zeit wieder zu leisten. Jede Stunde Unterricht wird sodann für Präparation und Korrekturen eine zweite Stunde Arbeit erfordern. So entfällt auf eine Stunde qualifizierter Arbeit vielleicht noch ein Lohn, wie ihn jeder gelernte Maurer bezieht. Dabei ist noch gar nicht in Betracht gezogen, dass der Unterricht an der Fortbildungsschule für den Lehrer in der Regel Überstunden- und Nacharbeit ist und somit auf erhöhte Bezahlung Anspruch machen darf.

Die Besoldung nach der Unterrichtsstunde will uns überhaupt nicht gefallen. In den bestehenden gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen wird sie meistens nach der Semesterstunde ausgemessen. Wir würden es für richtiger halten, wenn das Gesetz *diesen* Modus aufnehmen wollte. Mit 60 Fr. wäre eine Semesterstunde wohl nicht zu hoch bezahlt. Die Besoldungsansätze der freiwilligen Fortbildungsschulen gehen vielfach bereits höher. Bei richtiger Bezahlung würden sich aber die nötigen Lehrkräfte sicher ohne Zwang finden lassen, und die neue Schule leistungsfähiger werden, als wenn der Unterricht gezwungen und mit Unlust erteilt wird. Lieber gleich etwas Ganzes als nur Halbes. Das Sprichwort: Was nichts kostet, ist nichts wert, gilt sicher in gewissem Masse auch von der Schule.

Und nun noch einmal zu Artikel 43! Fortbildungs- und Übungskurse für Lehrer in den verschiedensten Disziplinen haben schon bisher bestanden. Wir erinnern an die Ferienkurse der Hochschule in Zürich, an die Sprachkurse im Welschland, an die Zeichen-, Gesang-, Turn-, Spiel- und Handarbeitskurse. Sie wurden von der zürcherischen Lehrerschaft eifrig benutzt. Der Besucher hatte neben dem realen Gewinn an vermehrtem Wissen und Können noch die moralische Genugtuung, dass die Teilnahme an einem Kurse ihm von Kollegen und Schulbehörden als ein Zeugnis geistiger Regsamkeit und Strebsamkeit angerechnet wurde. Unter dem Regime von § 43 der Vorlage würde

sich die Sache bedeutend anders gestalten. Der Hr. Inspektor besucht die Fortbildungsschule. Er bekommt den begründeten oder unbegründeten Eindruck, dass der Lehrer in dem oder jenem Fache nicht ganz auf der wünschenswerten Höhe stehe. Nach Schluss der Stunde klopft er ihm vertraulich auf die Schulter: «Mein lieber Hr. N., Sie besuchen im Frühling den und den Übungskurs!» Punktum! Die neue Lage der Dinge bliebe natürlich den Leuten nicht verborgen, und es ist wohl nicht nötig, auszuführen, mit was für Augen sie die Lehrer künftig ansehen würden, die ihre Ferien freiwillig oder unfreiwillig ihrer Fortbildung opfert.

Eine weitere Bestimmung, die den Lehrer persönlich berührt, ist die Festsetzung des Schülerminimums und -Maximums, die entschieden zu hoch gegriffen sind. Das Gesetz würde in der jetzigen Form einen entschiedenem Rückschritt darstellen gegenüber den Zuständen, wie sie von den kaufmännischen und Gewerbevereinen geschaffen worden sind, die Kurse mit 4 und 5 Schülern für gewisse Fächer einrichten. Eine gewisse Differenzierung nach Fächern ist hier geboten und Sache der Ausführungsverordnung. Doch können wir die Sorge für die Lösung dieser Frage den Kreisen überlassen, die dabei noch direkter interessiert sind.

Fassen wir die Änderungen, die die Lehrerschaft am Entwurf verlangen muss, nochmals kurz zusammen: 1. Aufhebung der Verpflichtung zur Übernahme von Unterricht an der Fortbildungsschule, event. deren Beschränkung auf höchstens zwei Stunden. 2. Weglassung der zwangsweisen Einberufung von Lehrern zu Übungskursen. 3. Bessere Besoldung und Ausrichtung derselben nach Semester- statt nach Unterrichtsstunden. 4. Reduktion des Schülerminimums und des -Maximums.

Der Vorstand beabsichtigt, diese Forderungen an der Synode als Postulate des Kantonalen Lehrervereins einzubringen. Werden sie von der Lehrerschaft gutgeheissen, so wird der Vorstand in diesem Sinne eine Eingabe an die kantonsrätliche Kommission richten, welcher der Entwurf zur Vorberatung überwiesen ist.

U. Wespi.



Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

6. Vorstandssitzung

Samstag, den 10. Juli 1909, nachm. 5³⁰ Uhr, im «Merkur», Zürich I.

Anwesend: Hardmeier, Wetter, Huber, Wespi, Honegger, Redaktor Fritschi von der S. L.-Z.

Vorsitzender: Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Das *Protokoll* vom 12. Juni 1909 wird genehmigt.
2. Der *Bernische Mittellehrerverein* ersucht uns um Zusendung der Besoldungsverordnungen an unseren Mittelschulen. Dem Gesuche kann durch die Besoldungsstatistik über unsere Sekundarschulen entsprochen werden.
3. Mit der Redaktion der Schweizerischen Lehrerzeitung wird der neue *Vertrag betr. den «Pädag. Beobachter»* durchberaten. Die Vorlage des Kantonalvorstandes erhält in zwei Punkten eine kleine Änderung und wird dann, unter Vorbehalt der Zustimmung des Quästorates des Schweizerischen Lehrervereins zu Art. 5, angenommen.
4. Einem *Darlehensgesuche* wird mit dem Höchstbetrage von 500 Fr. entsprochen. Krankheiten in der Familie rechtfertigen diese Hülfeleistung.
5. Aus dem Rapport über die *Besoldungsstatistik* entnehmen wir, dass die Frageformulare am 6. Juli 1909 an unsere Vertrauensmänner versandt wurden. Der Kantonal-

vorstand hofft, dass die Erhebungen bis Ende August durchgeführt seien.

6. Einem Gesuche um *Unterstützung* eines fast erblindeten ausserkantonalen Kollegen kann der Konsequenzen wegen nicht entsprochen werden. Der Gesuchsteller wird an den Schweizerischen Lehrerverein gewiesen.

Schluss 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Hg.

* * *

7. Vorstandssitzung

Samstag, den 21. August 1909, abends 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, im «Merkur», Zürich I.

Anwesend: Hardmeier, Wetter, Wespi, Honegger.

Entschuldigt abwesend: Zentralquästor Huber.

Vorsitzender: Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Das *Protokoll* vom 10. Juli 1909 wird verlesen und genehmigt.

2. Ein junger Kollege, welcher mit seiner Verweserei unzufrieden ist, ersucht den Kantonalvorstand, ihm eine Hauslehrerstelle im Ausland zu suchen. Der Kantonalvorstand lehnt das Gesuch ab und verweist den Verweser auf die Annoncenbureaux.

3. Der «*Pädagogische Beobachter*» wird auch von Nichtlehrern eifrig gelesen, das beweisen uns die Kontroversen in einem Bezirksblatte, veranlasst durch eine Notiz im Protokollauszug des Z. K. L.-V. Wir freuen uns dieser Aufmerksamkeit von Seite der Presse und nehmen den Seitenhieb auf den «kaiserlich königlichen Lehrerverein» verständnisvoll lächelnd entgegen, ohne auf unsere Pflicht zu verzichten, die Mitglieder des Z. K. L.-V. gegen *ungerechte* Angriffe zu verteidigen.

4. Die *Unterstützungsstelle Zürich* ist einem Schwindler zum Opfer gefallen. Nach dessen Verhaftung konnte Arrest auf einen kleineren Barbetrag gelegt werden, so dass die kantonale Kasse mit einem Schaden von Fr. 18. 50 davon kam. Wir bringen diesen Vorfall zur Kenntnis, um Gelegenheit zu haben, den vielen Kollegen, welche trotz unserer Institution der Unterstützungskasse «reingefallen» sind, unser Beileid auszudrücken.

5. Die Erstellung eines *Registers* über die Verhandlungsgegenstände des Z. K. L.-V. seit seiner Gründung (1893) wird dem Aktuar, Honegger, dankend abgenommen.

6. Dem *Darlehensgesuche* einer Lehrerin wird mit dem Höchstbetrage von 500 Fr. entsprochen.

7. Die *Besoldungsstatistik* macht langsam Fortschritte. Von 420 Formularen sind 241 eingegangen; hoffentlich erinnern sich unsere Vertrauensmänner daran, dass das Material bis zur Beratung des neuen Besoldungsgesetzes gesichtet und verarbeitet vorliegen sollte. Zu unserem Bedauern müssen wir die jungen Lehrkräfte in erster Linie aufmuntern, der Sache etwas mehr Interesse entgegen zu bringen.

8. Der neue *Vertrag mit der Redaktion der S. L.-Z.* betr. den «Pädagogischen Beobachter» wird definitiv bereinigt und geht zur Unterschrift an beide Kontrahenten.

9. Der Vorstand nimmt Kenntnis von dem Missgeschick, das einem alten Kollegen durch die Anwendung der Körperstrafe bei einem renitenten Schüler zugestossen. Der Kantonalvorstand beschliesst, die Angelegenheit im Auge zu behalten, und wenn nötig alle Schritte einzuleiten, um den Kollegen vor bitteren Erinnerungen an den Abend seines treuen Wirkens zu bewahren.

10. Einige andere Traktanden eignen sich nicht zur Veröffentlichung.

Schluss 8 Uhr.

Hg.

8. Vorstandssitzung

Donnerstag, 23. September 1909, mittags 12 Uhr, im «Sternen» in Uster.

Anwesend: Hardmeier, Wetter, Huber, Wespi, Honegger.

Vorsitzender: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Das *Protokoll* vom 21. August 1909 wird genehmigt.

2. Aus Mangel an männlichen Lehrkräften für die Achtklassenschulen konnte die Lokationsbehörde unserem Gesuche um eine bessere Lehrstelle für einen ungerecht verfolgten Verweser nicht entsprechen. Die Versetzung von einer geteilten Schule an eine ungeteilte war demnach *keine Massregelung*. Der Primarverweser bleibt auf unserer Liste für Stellenvermittlung.

3. Ein Sekundar- und drei Primarlehrer möchten ihre Stelle ändern. Da eine Anfrage von einer Primarschulpflege betr. Nennung zweier Lehrkräfte vorliegt, kann das Traktandum *Stellenvermittlung* wieder eröffnet werden.

4. Auf Wunsch eines Kollegen wird eine *Untersuchung* seiner Schulabteilung angeordnet.

5. Der Abschluss eines Vertrages betr. den «*Pädag. Beobachter*» begegnet neuen Schwierigkeiten, indem die Redaktion der S. L.-Z. die Unterzeichnung der Vereinbarung verweigerte. Der Einladung des leitenden Ausschusses des S. L.-V. zu einer Besprechung soll Folge gegeben werden. Vizepräsident Wetter wird als Referent bestimmt.

6. Das *Fortbildungsschulgesetz* wird einem ersten Ratschlag unterzogen. Die Besprechung zeitigt folgende Resultate: Minimum und Maximum der Schülerzahlen (§ 10) sollten reduziert, die Verpflichtung der Lehrer zur Erteilung von Unterricht (§ 15) aufgehoben oder eingeschränkt, die Bezahlung der Stunde (§ 17) erhöht und die Einrückungspflicht zu Übungskursen (§ 43) bekämpft werden. Der zweite Ratschlag über das Gesetz wird auf den 29. September 1909 in Verbindung mit den im Kantonsrate sitzenden Lehrern angeordnet. Eine Abklärung im Schosse des Kantonalen Lehrvereins wird unsere spätere energische Stellungnahme für das Gesetz erleichtern.

Schluss 3 Uhr.

Hg.

* * *

9. Vorstandssitzung

Samstag, den 25. September 1909, nachmittags 5 Uhr, auf «Saffran», Zürich I.

Traktandum:

Vertrag des Z. K. L.-V. mit der Redaktion der S. L.-Ztg. betr. «Pädagogischer Beobachter im Kanton Zürich».

Anwesend:

Fritschi, Hess, Aepli vom S. L.-V.

Hardmeier, Wetter, Huber, Wespi vom Z. K. L.-V.

Vorsitz: Redaktor Fritschi.

Aus den Verhandlungen:

Der Vertragsentwurf des Z. K. L.-V. kann von der Redaktion der S. L.-Ztg. nicht in vollem Umfange angenommen werden, weil das finanzielle Ergebnis der Schweiz. Lehrerzeitung kein glänzendes ist. Auch der «Päd. Beobachter» muss mithelfen, grössere Ersparnisse zu erzielen. Diese können durch Beschränkung des Umfangs auf 48 Seiten und Reduzierung der Auflage auf die zürcherischen Abonnenten gemacht werden. Der Kantonalvorstand kann im Interesse der Durchführung von unerwarteten schulpolitischen Aktionen eine vertragliche Fixierung der Seitenzahl des «Päd. Beobachters» auf 48 Seiten nicht eingehen, erklärt sich dagegen mit der Reduktion der Auflage auf 2000

Exemplare einverstanden. Es wird beschlossen, vorerst von Druckerei und Expedition Berechnungen über die auf diese Weise zu erzielenden Ersparnisse aufstellen zu lassen und die Schlussberatung des Vertrages zu verschieben. Hg.

* * *

10. Vorstandssitzung

gemeinsam mit den Lehrer-Kantonsräten
Mittwoch, den 29. September 1909, abends 5 $\frac{1}{4}$ Uhr, im «Merkur»,
Zürich I.

Anwesend: Hardmeier, Wetter, Huber, Wespi, Honegger; die Herren Kantonsräte Biber, Ganz, Ribl, Seidel.
Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen.

1. Es wird in zustimmendem Sinne davon Kenntnis genommen, dass der Vorstand des Z. K. L.-V. eine Besprechung des *Fortbildungsschulgesetzes* in seinem Schosse und unter Zuzug der Kollegen im Kantonsrate als nötig erachtete, um event. der Synode Anträge unterbreiten zu können. Die Agitation in der Abstimmungskampagne über die Gesetzesnovelle wird naturgemäss den Kantonalen Lehrerverein stark beschäftigen, kann aber dannzumal auch mit grösserm Eifer einsetzen, wenn schon vorher allfällige Wünsche der Lehrerschaft abgeklärt sind. Die Ergebnisse der heutigen Besprechung sollen als Anträge der Synode vorgelegt und nach erfolgter Sanktion durch die gesamte Lehrerschaft der kantonsrätlichen Kommission zur Vorberatung des Gesetzes eingereicht werden. Die beiden dem Lehrstande angehörnden Kantonsräte in der genannten Kommission werden ersucht, dahin zu wirken, dass die Beratungen in derselben bis nach der Synode verschoben werden.

(Über die nähern Beschlüsse siehe an leitender Stelle dieser Nummer.)

2. Zwei Kollegen erklären eine Offerte unserer *Stellenvermittlung* annehmen zu wollen.

3. Es wird ein erster Rapport über die *Untersuchung* einer Schulabteilung abgegeben.

4. Die Lehrerschaft eines ausserkantonalen Städtchens erhält aus unserer *Besoldungsstatistik* Material zugestellt.

5. Die Beschlussfassung über einen Beitrag zur *Nationalisierung des Neuhofes* und Einleitung einer Sammlung wird zurückgestellt.

Schluss 8 Uhr.

Hg.

* * *

11. Vorstandssitzung

Samstag, den 30. Oktober, abends 4 Uhr, im «Frieden», Winterthur.

Anwesend: sämtliche Mitglieder des Vorstandes.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

Aus den Verhandlungen.

1. Die *Protokolle* der 8. Sitzung vom 23. September, der 9. vom 25. September und der 10. vom 29. September 1909 werden vorgelesen und den beiden Aktuarien unter bester Verdankung abgenommen.

2. Beim *Argus* in Genf wird versuchsweise ein Abonnement auf 100 Zeitungsausschnitte über den Z. K. L.-V. und seine Bestrebungen bestellt.

3. Vom *Bernischen Lehrerverein* sind uns das «Gesetz über die Besoldungen der Primarlehrer» (Abstimmung am 31. Oktober 1909) und «Materialien zum Besoldungsgesetz»

zugestellt worden. Beide Broschüren werden uns in der zukünftigen Besoldungsbewegung von Nutzen sein.

4. Ein *Sektionsquästor* (diesmal nicht Zürich) beklagt sich über die Passivität seiner Kolleginnen im Bezirke gegenüber dem Z. K. L.-V.

5. Ein säumiger *Schuldner* hat sich endlich seiner Verpflichtungen unserm Vereine gegenüber erinnert.

6. Ein zweiter Rapport über die *Untersuchung* einer Schulabteilung wird entgegengenommen und Beschluss gefasst.

7. Von einem Vereinsmitgliede wird verlangt, dass die Voten der im Kantonsrate sitzenden Kollegen, die diese bei der Behandlung der Witwen- und Waisenstiftung abgegeben, in extenso im «Päd. Beob.» aufgenommen werden, weil die Tagespresse dieselben zu kurz notierte. In Anbetracht, dass nach unserer Ansicht die Lehrerschaft beim Lesen der Tagesblätter doch den Eindruck erhalten musste, unsere Interessen seien richtig verfochten worden, dass ferner die S. L.-Ztg. die Verhandlungen ausführlich brachte und dass endlich einmal diese Materie ihre Ruhe finden sollte, wird dem Antrage einstimmig keine Folge gegeben.

8. Nach reiflicher Erwägung wird ein Gesuch um *Bewilligung eines Darlehens* abschlägig beschieden.

9. Vizepräsident Wetter legt dem Vorstande die *Besoldungsstatistik* vor. In grossen Mappen präsentieren sich die Originalien unserer Erhebungen, während in kleinerem Format die Auskunftsformulare in kürzester Zeit über den Stand der zürcherischen Lehrerbesoldungen befragt werden können. Die grosse Arbeit unseres Statistikers wird angelegentlich verdankt.

10. Die *Postulate* zum Fortbildungsschulgesetz werden redaktionell bereinigt und die definitive Beschlussfassung mit den Lehrerkantonsräten auf Samstag, den 6. November 1909 vertagt.

11. Einer *Primarschulpflege* werden zur Besetzung ihrer Elementarlehrerstelle Nominationen von stellensuchenden Lehrkräften aufgegeben.

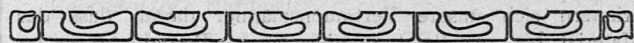
12. Die *Sektionspräsidenten* werden durch Zuschrift, gemäss Regulativ über die Bestätigungswahlen, ersucht, dem Kantonalvorstande gefährdete Lehrstellen der Primarschule zur Einleitung der nötigen Schritte mitzuteilen.

13. An die *Direktion des Innern* soll das Gesuch gestellt werden, die Bestätigungswahlen der Primarlehrer im Frühjahr 1910 so zeitig anzuordnen (Februar), dass allfällig nötig werdende Stellenänderungen noch auf Beginn des Schuljahres 1910—1911 vorgenommen werden können.

Weitere vier Traktanden werden verschoben. Ein Beschluss eignet sich nicht zur Veröffentlichung.

Schluss 8 Uhr.

Hg.



Mitteilungen.

Zur gefl. Notiznahme.

Aus einigen Gemeinden liegen Gesuche um Empfehlung tüchtiger Lehrer vor. Kollegen, die ihre Stellen zu ändern wünschen, wollen sich beim Präsidenten des Z. K. L.-V. melden.

Hd.

